

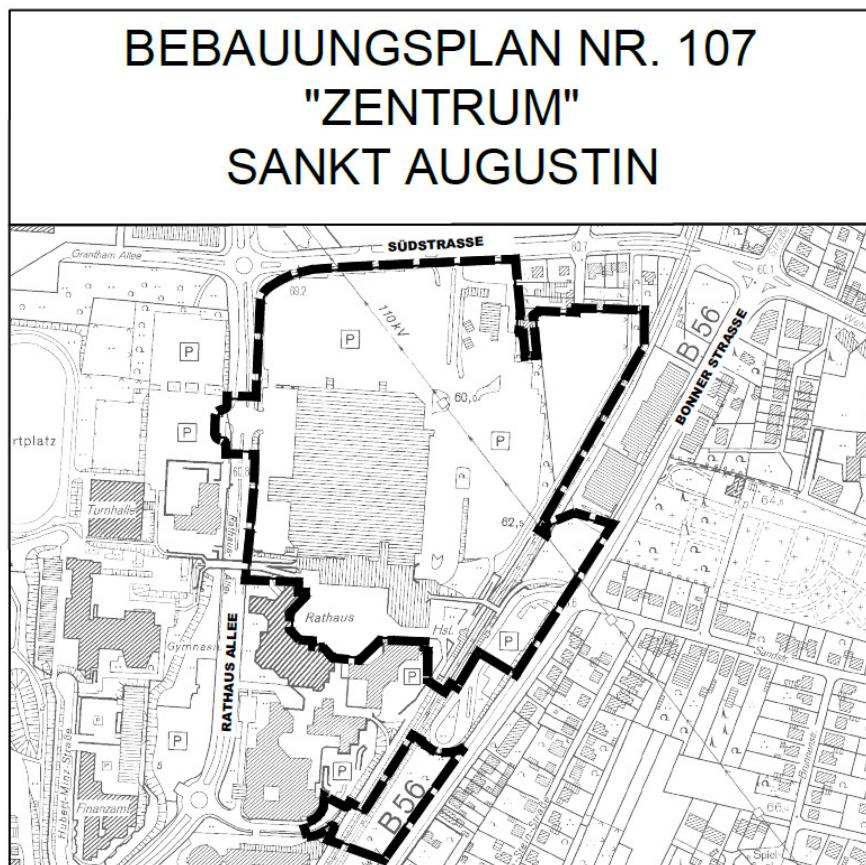
Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin

Erneute Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, des Vorhaben- und Erschließungsplans, der Begründung, des Umweltberichts und der relevanten Gutachten gemäß § 4a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche umfasst den Bereich zwischen Rathausallee, Südstraße, Bonner Straße/ B 56 einschließlich der Stadtbahnhaltestelle Markt und Marktplatz. Die südliche Teilfläche umfasst den Bereich zwischen Busbahnhof, Bonner Straße/ B56 und Konrad-Adenauer-Stiftung.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013 (einschließlich) im 2. Obergeschoss, Zimmer 204 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 18.04.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister